

BLAUER ENGEL

Das Umweltzeichen



Mehrweg-Transportverpackungen

DE-UZ 27

Vergabekriterien
Ausgabe August 2019
Version 7

Getragen wird das Umweltzeichen durch die folgenden Institutionen:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ist Zeicheninhaber und informiert regelmäßig über die Entscheidungen der Jury Umweltzeichen.



Das Umweltbundesamt fungiert mit dem Fachgebiet „Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung“ als Geschäftsstelle der Jury Umweltzeichen und entwickelt die fachlichen Kriterien der Vergabekriterien des Blauen Engel.



Die Jury Umweltzeichen ist das unabhängige Beschlussgremium des Blauen Engel mit Vertretern aus Umwelt- und Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, Industrie, Handel, Handwerk, Kommunen, Wissenschaft, Medien, Kirchen, Jugend und Bundesländern.



Die RAL gGmbH ist die Zeichenvergabestelle. Sie organisiert im Prozess der Kriterienentwicklung die unabhängigen Expertenanhörungen, d.h. die Einbindung der interessierten Kreise.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

RAL gGmbH

RAL UMWELT

Fränkische Straße 7

53229 Bonn

Tel: +49 (0) 228 / 6 88 95 - 0

E-Mail: umweltzeichen@ral.de

www.blauer-engel.de

Version 1 (01/2014): Erstausgabe, Laufzeit bis 31.12.2015
 Version 2 (01/2015): Verlängerung ohne Änderung um 4 Jahre bis 31.12.2019
 Version 3 (03/2018): Redaktionelle Änderungen
 Version 4 (07/2018): Redaktionelle Änderungen
 Version 5 (08/2019): Verlängerung ohne Änderung um 4 Jahre bis 31.12.2023
 Version 6 (01/2023): Verlängerung ohne Änderungen um 1 Jahr bis 31.12.2024
 Version 7 (01/2024): Verlängerung um 1 Jahr bis 31.12.2025, mit Änderungen in Abschnitt 2 sowie 3.9

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Vorbemerkung	4
1.2	Hintergrund	4
1.3	Ziele des Umweltzeichens	4
2	Geltungsbereich	5
3	Anforderungen	5
3.1	Allgemeine Anforderungen	5
3.2	Für den Transportverkehr (u. a. Eisenbahngüterverkehr) zugelassene Mehrweg-Transportverpackungen	6
3.3	Wäschetransportsäcke	6
3.4	Warmhalteverpackungen (Isolierverpackungen) für Lebensmittel	6
3.5	Sterilisierbehälter aus Metall (zur wiederholten Verwendung) gem.DIN 58 952 Teil 1 (Packmittel für Sterilisiergut)	6
3.6	Mehrwegsteigen für Lebensmittel (Steigen im Sinne der DIN 55 405 Teil 3)	7
3.7	Mehrwegboxen aus Kunststoff	7
3.8	Verpackungsmaterial	7
3.9	Anforderungen an das Holz	7
3.10	Rücknahme und Verwertung	8
4	Zeichennehmer und Beteiligte	9
5	Zeichenbenutzung	9

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von der RAL gGmbH einberufenen Expertenanhörungen diese Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde die RAL gGmbH beauftragt.

Für alle Produkte, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei der RAL gGmbH auf der Grundlage eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden.

Das Produkt muss alle gesetzlichen Anforderungen des Landes erfüllen, in dem es in den Verkehr gebracht werden soll. Der Antragsteller muss erklären, dass das Produkt diese Bedingung erfüllt.

1.2 Hintergrund

Abfallvermeidung hilft die großen Mengen an entstehenden Abfällen auch im Bereich der Transportverpackungen zu vermeiden. Abfallvermeidung hat nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz die höchste Priorität. Mehrwegverpackungen tragen im besonderen Maße zur Erfüllung dieses umweltpolitischen Grundsatzes bei.

1.3 Ziele des Umweltzeichens

Mit der Vergabe des Umweltzeichens soll die Verwendung von Mehrweg- Transportverpackungen gefördert werden. Eine eindeutige Kennzeichnung ist für den Verbraucher gegeben, im Geschäftsverkehr wird auf die Rücknahme gesondert hingewiesen.

Zudem dürfen Mehrwegverpackungen keine gefährlichen Inhaltsstoffe enthalten, entsprechende Umlaufzahlen müssen garantiert sein und Kunststoffmaterialien müssen gekennzeichnet sein. Damit trägt dieses Umweltzeichen zur Ressourcenschonung bei.

Daher werden im Erklärfeld folgende Vorteile für Umwelt und Gesundheit genannt:



2 Geltungsbereich

Diese Vergabekriterien gelten für Transportverpackungen nach § 3 Abs.1 Verpackungsgesetz¹ die als Mehrwegverpackungen nach § 3 Abs.3 Verpackung im Warenverkehr eingesetzt werden (Abschnitt 2.1 bis 2.5).²

Darüber hinaus können auch Mehrwegverpackungen, die für den Transport von Waren zwischen Vertreiber und Verbraucher benutzt werden, mit dem Umweltzeichen gekennzeichnet werden (Abschnitt 2.6).

- 2.1** Für den Transportverkehr (u. a. Eisenbahngüterverkehr) zugelassene Mehrweg-Transportverpackungen;
- 2.2** Wäschetransportsäcke;
- 2.3** Warmhalteverpackungen (Isolierverpackungen) für Lebensmittel;
- 2.4** Sterilisierbehälter aus Metall (zur wiederholten Verwendung) gem.DIN 58 952 Teil 1 (Packmittel für Sterilisiergut).
- 2.5** Mehrwegsteigen für Lebensmittel (Steigen im Sinne der DIN 55 405 Teil 3).
- 2.6** Mehrwegboxen aus Kunststoff
- 2.7** Paletten (verschiedene Materialien)

Gefahrguttransportbehälter sind von diesen Vergabekriterien ausgeschlossen.

3 Anforderungen

Mit dem auf der ersten Seite abgebildeten Umweltzeichen können die unter Abschnitt 2 genannten Produkte gekennzeichnet werden, wenn sie folgende Anforderungen erfüllen:

3.1 Allgemeine Anforderungen

Verpackungen gem. Abschnitt 2.1 bis 2.5 müssen Transportverpackungen nach § 3 Abs.1 Nr. 4 Verpackungsverordnung und zugleich Mehrwegverpackungen nach § 3 Abs. 3 Verpackungsverordnung sein.

Nachweis

Der Antragsteller weist in Anlage 1 nach, dass

- ♦ *für die nach Abschnitt 2.1 bis 2.5 genannten Produkte durch die im Geschäftsverkehr verwendeten Produktbeschreibungen es sich hier um eine Transportverpackung nach § 3 Abs.1 Nr. 4 Verpackungsverordnung und*
- ♦ *für Produkte nach Abschnitt 2.1 bis 2.6 um eine Mehrwegverpackung nach § 3 Abs.3 Verpackungsverordnung*

handelt.

Aus der Produktbeschreibung muss deutlich hervorgehen, in welcher Weise die Mehrwegverwendung geregelt ist.

¹ Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 5.Juli 2017 (BGBl. I S. 2243).

² Die Jury Umweltzeichen kann die Einbeziehung weiterer Mehrweg-Transportverpackungen beschließen, wenn diese in bedeutsamem Umfang Einweg-Verpackungen ersetzen.

Bei Produkten nach Abschnitt 2.1 bis 2.6 weist der Antragsteller den durch sein Produkt erzielbaren Umfang der Substitution von Einwegtransportverpackungen aus.

3.2 Für den Transportverkehr (u. a. Eisenbahngüterverkehr) zugelassene Mehrweg-Transportverpackungen

Produkte nach Abschnitt 2.1 müssen zusätzlich folgende Anforderungen erfüllen:

- ♦ Sie dürfen ein zulässiges Bruttogewicht von 1 t nicht überschreiten,
- ♦ sie müssen im entladenen Zustand zusammenlegbar oder nestbar (stapelfähig) sein,
- ♦ die Beschaffenheit muss bei sachgemäßer Handhabung mindestens eine Standzeit von 30 Wiederbenutzungen haben.

Nachweis

Bei Produkten nach Abschnitt 2.1 weist der Antragsteller die Einhaltung der Anforderungen durch Herstellererklärung nach.

3.3 Wäschetransportsäcke

Wäschetransportsäcke nach Abschnitt 2.2 müssen mindestens 500-mal wiederverwendbar sein.

Nachweis

Bei Produkten nach Abschnitt 2.2 ist die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch gewährleistete Zahl der Wiederbenutzungen zu erklären.

3.4 Warmhalteverpackungen (Isolierverpackungen) für Lebensmittel

Warmhalteverpackungen nach Abschnitt 2.3 müssen mindestens 1.000-mal wiederverwendet werden können. Die zur Wärmedämmung eingesetzten Schaumstoffe müssen halogenfrei hergestellt sein. Sofern die Warmhalteverpackungen mit Geschirr ausgeliefert werden, muss dieses mehrfach verwendbar sein.

Nachweis

Bei Warmhalteverpackungen nach Abschnitt 2.3 ist die Einhaltung der Anforderungen zu erklären.

Zusätzlich sind der Wärmedämmstoff und das verwendete Treibmittel in Anlage 1 anzugeben.

Ferner ist das mit der Warmhalteverpackung ggf. in den Verkehr gebrachte Geschirr zu beschreiben.

3.5 Sterilisierbehälter aus Metall (zur wiederholten Verwendung) gem.DIN 58 952 Teil 1 (Packmittel für Sterilisiergut)

Sterilisierbehälter nach Abschnitt 2.4 aus Metall müssen die Anforderungen nach DIN 58 952 Teil 1 (Packmittel für Sterilisiergut) und die Anforderungen nach DIN 58 953 Teil 9 (Sterilgutversorgung - Anwendungstechnik von Sterilisierbehältern) einhalten und müssen unter diesen Anforderungen mindestens 10 Jahre benutzt werden können.

Nachweis

Bei Produkten nach Abschnitt 2.4 ist die Einhaltung der Anforderungen der entsprechenden DIN-Norm zu erklären und die bei bestimmungsgemäßer Benutzung gewährleistete Verwendungsdauer anzugeben.

3.6 Mehrwegsteigen für Lebensmittel (Steigen im Sinne der DIN 55 405 Teil 3)

Mehrwegsteigen nach Abschnitt 2.5 müssen so beschaffen sein, dass bei sachgemäßer Behandlung mindestens 50 Wiederbenutzungen möglich sind.

Nachweis

Bei Produkten nach Abschnitt 2.5 erklärt der Antragsteller die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1.

3.7 Mehrwegboxen aus Kunststoff

Mehrwegboxen aus Kunststoff nach Abschnitt 2.6 müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- ♦ Sie dürfen ein zulässiges Bruttogewicht von 1 t nicht überschreiten,
- ♦ sie müssen im entladenen Zustand zusammenlegbar oder nestbar (stapelfähig) sein,
- ♦ die Beschaffenheit muss bei sachgemäßer Handhabung mindestens eine Standzeit von 30 Wiederbenutzungen haben.

Nachweis

Bei Produkten nach Abschnitt 2.6 weist der Antragsteller die Einhaltung der Anforderung durch Herstellererklärung nach.

3.8 Verpackungsmaterial

Das Material ist auf der Verpackung zu kennzeichnen. Besteht dies aus Kunststoff, so ist die Kunststoffsorte entsprechend DIN EN ISO 11 469 anzugeben.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1.

Der Antragsteller gibt an, aus welchem Material die Mehrwegverpackung hergestellt ist.

3.9 Anforderungen an das Holz

Es ist sicherzustellen, dass das gesamte verarbeitete Holz aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammt. Darüber hinaus müssen mindestens 70% des Holzes bzw. 70% der primären Rohstoffe für Holzwerkstoffe aus zertifizierten Quellen stammen. Produkte mit Holz von den auf der Liste des BfN³ befindlichen in CITES und der VO(EG) 338/97 geschützten Baumarten können keinen Blauen Engel bekommen.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt den Nachweis der Legalität der Holzquellen gemäß EU-Verordnung 995/2010⁴ Abl. L 295 vom 12. November 2010 Fußnote 4

³ https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/cites/Dokumente/barrierefrei-holzliste-cop-18_01.pdf

⁴ Abl. L 295 vom 12. November 2010

- *Es ist eine Jahresbilanz der am gesamten Produktionsstandort eingesetzten Hölzer vorzulegen, aus der der Anteil an zertifiziertem Holz hervorgeht (Anlage 2 zum Vertrag nach DE UZ 38) Für zertifiziertes Holz ist die gültige Zertifikatsnummer des Rohstoffzulieferers anzugeben und ein exemplarischer Lieferschein mit entsprechender Zertifizierungsaussage zum Material einzureichen. Anerkannt werden Zertifikate des Forest Stewardship Council (FSC) sowie des PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes) die eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und geschlossene Produktkette (CoC) nachweisen. Vergleichbare Zertifikate und Einzelnachweise sind auch möglich und werden anerkannt, wenn der Antragsteller nachweist, dass die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC erfüllt werden. Analog zum Beschaffungserlass des Bundes muss der Nachweis der Vergleichbarkeit durch das Thünen-Institut oder das BfN erbracht werden.*
- *Für den Fall, dass der Antragsteller selbst nach den FSC- bzw. PEFC-Kriterien für die geschlossene Produktkette (CoC) zertifiziert ist und das Produkt mit PEFC- oder FSC-Produktkennzeichen vertreibt, gibt er seine gültige Zertifikatsnummer an, erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 2 zum Vertrag nach DE UZ 38 und reicht die Verbraucherinformation mit dem Produkt-Kennzeichen ein. Das bedeutet, dass auf dem Produkt und/oder den dazugehörigen Informationen das FSC/PEFC Kennzeichen/Warenzeichen (FSC 100 %, FSC Mix oder PEFC) aufgedruckt sein muss.*
- *Der Hersteller gibt in Anlage 2 zum Vertrag nach DE UZ 38 die eingesetzten Holzarten mit den jeweiligen Herkunftsländern an.*

3.10 Rücknahme und Verwertung

Nicht mehr funktionsfähige verschlissene Mehrweg-Transportverpackungen sind vom Antragsteller oder einem von ihm beauftragten Dritten mit dem Ziel der Rekonditionierung bzw. einer vorrangig stofflichen Verwertung, vorzugsweise im gleichen Produkt, zurückzunehmen. Die Rücknahme solcher Verpackungen ist zudem in der im Geschäftsverkehr verwendeten Produktbeschreibung anzubieten.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung und weist das Rücknahmeangebot durch Vorlage der im Geschäftsverkehr verwendeten Produktbeschreibung nach. Zudem macht er Angaben über die vorgesehene Rekonditionierung bzw. über die Art der Verwertung.

4 Zeichennehmer und Beteiligte

Zeichennehmer sind Hersteller, Vertreiber und Anwender von Produkten gemäß Abschnitt 2.

Beteiligte am Vergabeverfahren:

- RAL gGmbH für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel,
- das Bundesland, in dem sich die Produktionsstätte des Antragstellers befindet,
- das Umweltbundesamt, das nach Vertragsschluss alle Daten und Unterlagen erhält, die zur Beantragung des Blauen Engel vorgelegt wurden, um die Weiterentwicklung der Vergabekriterien fortführen zu können.

5 Zeichenbenutzung

Die Benutzung des Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.

Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten.

Für die Kennzeichnung von Produkten gemäß Abschnitt 2 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen. Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2025.

Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2025 bzw. 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird.

Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.

Der Zeichennehmer kann die Erweiterung des Benutzungsrechtes für das Kennzeichnungsberechtigte Produkt bei der RAL gGmbH beantragen, wenn es unter einem anderen Marken-/Handelsnamen und/oder anderen Vertriebsorganisationen in den Verkehr gebracht werden soll.

In dem Zeichenbenutzungsvertrag ist festzulegen:

- Zeichennehmer (Hersteller/Vertreiber/Anwender)
- Marken-/Handelsname, Produktbezeichnung
- Inverkehrbringer (Zeichenanwender), d. h. die Vertriebsorganisation.

© 2024 RAL gGmbH, Bonn